

Satzung zur 32. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31.07.2017 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 4 (alt: Nennleistung Qn 2,5) 0,23 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 10 (alt: Nennleistung Qn 6) 0,92 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 16 (alt: Nennleistung Qn 10) 1,74 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 40 (alt: Nennleistung Qn 25) 2,04 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 63 (alt: Nennleistung Qn 40) 2,38 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q3 = 100 (alt: Nennleistung Qn 60) 2,89 € pro Tag.“

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer -unabhängig vom Verlegungsmaterial- einen Beitrag zu leisten, der wie folgt berechnet wird:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer gemeinsamen Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen | 1.400,00 € |
| b) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer separaten Verlegung | 1.900,00 € |
| c) Preis für jeden weiteren Meter | 56,00 € |
| d) Vergütung für Eigenleistungen am Rohrgraben je Meter | 37,00 €. |

Hausanschlüsse mit einer Nennweite ab 1 ¼ Zoll werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 15.11.2019


Josef Uphoff
Bürgermeister